

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1794

28 (14.7.1794)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743634](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743634)

Wöchentliche Ostfriesische

Anzeigen und Nachrichten

E d i c t e.

I Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr! wegen Abberufung der in Diensten der Republik Polen oder der jezigen Polnischen Insurrection befindlichen Preussischen Vasallen und Unterthanen sub dato 16ten May c. das nachfolgende Edict erlassen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Branien, Neuschatel und Balangin, wie auch der Grafschaft Slatk; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog; Buvagraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camils, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruyplin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard Limburg, Lanenburg, Bütow, Arlay und Breda ic.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: Je mehr Wir seit dem Antritt Unserer Regierung bemühet gewesen sind, und Unser vorzüglichstes Augenmerk darauf gerichtet haben, den Völkern und Landen, deren Wohlfahrt die göttliche Vorsehung in Unre Hände gelegt hat, die Segnungen und Wohlthaten der Ruhe und des Friedens zu erhalten und zu befestigen, und je weniger Wir Bedenken getragen haben, zu Erreichung dieses großen Endzwecks Unse eigene Ruhe dahin zu geben; um so mehr gereicht es Uns zum Bedauern, dieses Unser landes väterliches Bestreben durch die in der Republik Polen neuerlich ausgebrochenen landverderblichen Unruhen gestört und beeinträchtigt zu sehen. Es ist bekannt, daß die unter dem Brigadier Madalinsky und einigen andern Befehlshabern gestandenen Polnischen Truppen der Constitutionsmäßigen Regierung der Republik den Gehorsam aufgekündigt, und anstatt die ihnen anvertrauten Waffen, niederzulegen, solche gegen ihr eigenes Vaterland gekehret haben. Nicht zufrieden, auf diese Art die Fackel des Aufruhrs und des innerlichen Krieges in demselben anzuzünden, haben



haben sie sich nicht entblödet, Unser Geblet zu verletzen, Unsre Cassen zu veranßen, und Unsre Truppen, die ihren Räubereyen Einhalt zu thun herbey eilten, feindslich zu behandeln. Wir haben daher für nöthig erachtet, eine zureichende Anzahl Truppen gegen die Polnischen Gränzen anrücken zu lassen, um sowohl Unsre Staaten gegen fernere Einfälle zu decken, als auch der Verbreitung der namenlosen Uebel und der Gewaltthätigkeiten, unter denen der gutgesinnte Theil der Polnischen Nation seufzet, Schranken zu setzen.

Unter diesen Umständen können und wollen Wir ferber nicht gestatten, daß Unsre in dem Dienst der Republik Polen, oder der gegenwärtigen Insurrektion beschiedlichen Vasallen und Unterthanen-Läger, darin beharren; sondern befehlen und gebieten denselben hierdurck so gnädig als ernstlich, daß sie, sie mögen seyn hohe oder niedere Befehlshaber, Ober- oder Unter-Officiere oder Soldaten, sofort nach Verkündigung dieser Unsrer Verfügung, und längstens binnen zwey Monaten, solche ihre bisherige Dienste verlassen, dieselben nicht wieder annehmen, und sich in Unsere Staaten zu ihren gewöhnlichen Wohnorten zurückbegeben sollen, bey Vermeidung Unsrer Ungnade, auch Verlust aller und jeder von Uns oder Unsren Vorfahren erlangten oder sonst besitzenden Privilegien, Freyheiten und Rechte, Haabe, Güter und Erbe, und da sie hystreten würden, Leib und Lebens; wornach ein jeder, dem es angehet, sich allergehorsamst zu achten hat, so lieb ihm ist, Unsere Ungnade und überwöhnte Strafen zu vermeiden.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edikt Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unsrem Könialichen Inseigel bedecken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 16ten May 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Findenstein. Moensleben.

und dessen Bekanntmachung durch ein unterm 24 ej anhero erlassene Rescript allerhöchst verordnet, so wird dem zu Folge, dieses dem Publico nachrichtlich bekannt gemacht. Zurich den 26 Juny 1794.

Königl. Preuss. Ostfries. Regierung.

2. Verordnung, daß das Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge von jetzt an nicht anders als mit wollenen und leinenen Waaren geschehen soll.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; da das Bekleiden der Todten und das Ausschlagen der Särge noch häufig mit seidenen und baumwollenen Zeugen, mithin mit Zeugen geschieht, die, einn bis jetzt unbeträchtlichen Theil von Leibe angenommen, aus ausländischen Materialien verfertigt werden, wodurch der einländischen Industrie ein ansehnlicher Abbruch geschiehet; so haben Wir zum allgemeynen Besten des Staats und um Unsren einländischen Leinen- und Wollenenzeug-Fabriken einen größern einländischen Absatz zu verschaffern, für gut gefunden,



hierunter um so mehr eine Verberung zu treffen, da Unsere einländische Leinwand und Wollewe Fabriken aus einländischen Producten, nemlich aus Flachs- und Schaaf-Wolle so gute und preiswürdige Zeuge und Waaren liefern, daß Jedermann, so wohl der Reiche, als der Pinder-Bemittelte nach seinem Vermögen und Gefallen, die zum Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge erforderliche und verlangte Leinwand und wollene Zeuge erhalten kann.

Wir befehlen daher hierdurch:

1. Daß von Bekanntmachung dieser Verordnung an, das Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge bey jeder Leiche ohne Unterschied der Personen und des Standes in Unsern gesammten Ländern von einländischen wollenen Zeugen oder einländischer Leinwand geschehe, also hinfürdazu weiter keine seidene, baibseidene, baumwollene, oder überhaupt andere als aus Flachs oder Schaaf-Wolle verfertigte Waaren gebraucht werden sollen.

2. Haben Wir nun zwar zu allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen das Vertrauen, daß sie die hierbey zum Grunde liegende Landesväterliche Absicht nicht verkennen, sondern sich vielmehr dieser für das Ganze wohlthätigen Anordnung gern unterziehen werden: Wir setzen jedoch hierdurch fest, daß wenn wider Verhoffen, irgend jemand gegen diesen Unsern höchsten Willen handelt, und dennoch Leichen in seidene, baumwollene, oder andere als aus Flachs und Schaaf-Wolle verfertigte Zeuge gekleidet zur Erde bestatten, oder Särge damit ausschlagen sollte, derselbe für jeden Contraventions-Fall nach Beschaffenheit seines Standes und Vermögens und der dazu verbrauchten verbotenen Zeuge in Zehen bis Einhundert Thaler Strafe genommen, und diese Strafe nach Abzug des dritten Theils für den Denuncianten bloß zum Besten der Armen-Kasse desjenigen Orts, in welchem die Verberigung geschehen ist, angewendet und derselben bezahlt werden soll.

Wir befehlen demnach Unserm General-Directorio und dem in Schlessien die eigirenden Minister, diese Verordnung überall zu jedermanns Wissenschaft öffentlich zu publiciren und bekannt zu machen, und die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß die hierinn enthaltenen Vorschriften nach der Localität einer jeden Provinz gehörig zur Ausübung gebracht werden, auch Unsere sämtliche Krieger- und Domainen-Kammern anzuweisen, daß sie hierunter das Erforderliche verfügen, und in Contraventions-Fällen verfahren, wie denn auch Unsere Regierungen und Landes-Zustitz-Collegia sich ihres Orts darnach zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchstregienhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 8ten April 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Münnichthal, v. Garnier, v. Hopyn, Frh. v. Heintz, v. Werder, v. Arnim, v. Wos, v. Struensee.

Uvertiffement.

I Nachbenannte Herrschafel, Domainen Stücke im Rinte Amsch, deren Pacht-Jahre May 1795 ablaufest, sollen anderweit öffentlich wiederum verpachtet werden, als:

6 Gra-



6 Grafen Wolblaub;
 der 1ste Herrschafft. Frauen-Kirchen-Stuhl in hiesiger Stadt-Kirche;
 das Weggeld bey der schein Brücke, und endlich
 die privatse Aufwartung mit der Music in der Stadt und dem Amte Nürich.
 Terminus licitationis wird auf Dienstag den 22ten des laufenden Monats angesetzt,
 alsdenn Liebhaber Vormittags um 10 Uhr sich in Camera einfinden, und ihre
 Offerten verlaublichen können. Signatum Nürich am 1ten Julii 1794.
 Königl. Preuß. Ostreiß. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Auf eingekommene gerichtliche Commission sollen des in Concurs gerathe-
 nen Hausmanns Folkert Wlrichs zu Ostel Früchte auf dem Halm, als
 Weizen von 6 Grafen,
 Roggen von 12 dito,
 Haber von 10 Grafen oder Tudden
 Bohnen von 5 Grafen und
 Rapsamen von 4 Grafen, wie auch
 Gras von verschiedenen Stücken,
 den 19ten July daselbst Vormittags 10 Uhr öffentlich verkauft werden.

2 Die Kaufleute Herrn Simon Davinck und Soeke Bissering in Leer, sind
 auf erhaltene gerichtliche Commission willens, ihre daselbst belegene Seifensiederei mit
 dem dazu gehörigen Grund und Gebäuden, als ein gutes Wohnhaus mit schönem Garten,
 die Seifen-Fabrique selbst mit großem Kessel, Benken und abgeleiteten Cammer, so
 dann das Kalkhaus und Kalkofen ic. nebst allen dabei vorhandenen Geräthen, am 22ten
 Julii auf der Schule zu Leer, unter annehmlichen bei dem Ausmeiner Schelten vorhande-
 denen Bedingungen, öffentlich verkaufen zu lassen.

3 Auf von dem hochgräf. Berichte ertheilte Commission ist des wehl. Aus-
 mieners Behrende Frau Wittwe freywillig entschlossen, ihr großes Hausmannsbeschlagn
 von Wagens, Eggen, Pflüge, Rolle, auch 8 Driestferde und 2 Entersfüllen, wie auch
 8 milchende Kühe, 1 volljähriger großer Ochse und 6 Stück Jungvieh und 3 Schweine,
 sodann verschiedenes schönes Hausgeräthe und 50 Diemath auf dem Halm stehende
 Früchte von Weizen, Roggen, Gersten, Haber und Rapsamen, auch 14 Diemath
 auf dem Halm stehende Weeden oder das Heu im Oypen, sodann einige Diemath
 Eitgras, am 17ten und 18ten Julii a. e. durch den Ausmeiner Finck öffentlich aus-
 mienen zu lassen. Ingleichen wird vorläufig bekannt gemacht, daß sie auch gesonnen
 sey, den von ihrem wehl. Ehemann bisher bewohnten Platz, groß circa 100 Diemath
 gut Aeyland, mit ansehnlicher Behausung, öffentlich verheuren zu lassen, und soll der
 Termin dazu nächstens näher bestimmt werden. Dornum, den 25ten Junii 1794.

4 Die Herrn Reichrichter Heze Meiners und Boyunga als Vormünder über
 wehl. Beerent Mulder nach gelassene minorene Kinder, wollen die ihren Curanden
 gehörige sämtliche Mobilien und Movantien, als Kissen, Kasten, Cabinetten, Spiegel
 Porcelaine, Kupfer, Zinnen, Betten und Bettengewand, ein complettes Haus-
 mann;



Maunsbeschlagn, Wagens, Eggen und Pflüge, Balies, Lienen, Eimer, einen Phaeton, eine Carrol, Pferde-Geißel, 11 Milchgebende und 14 Stück Küstelhähe, 4 Twenters, 2 Kälber, 3 Schweine, zwey schöne 6 jährige schwarze Kalfpferde, und was sonst zum Vorschein kommen wird, auf Montag den 2 ten July nächstkünftig und folgenden Tagen beim Sterbehaufe in der Wenne bey Morichum öffentlich verlaufen lassen, und dienet zur Nachricht, daß den ersten Tag der Ausmeienery die Pferde und Kühe verkauft werden. Oldersum den 23ten Juny 1794.

5 Am 28 und 29ten July sollen zu Norden auf dem Rathhause allerhand kostbare Bücher durch den Ausmeierer Thoden von Welsen öffentlich verkauft werden.

Am 17ten July des Morgens um 10 Uhr, sollen des Hausmanns Heye Laken beschriebenes Hausmanns Beschlagn, als Pferde, Wagens, Eade, Pflüge, Kühe und Faagvieh, sodann allerhand Feldfrächte, Heu in Oppern, Vorkraß und was mehr vorkommt, durch den Ausmeierer Thoden von Welsen, zum Besten der Eigner, öffentlich in der Westermarsch verkauft werden.

6 Des Wret Folkerts und Folkert Ulrichs zu Osteel, conscribirte erste 2 Pferde und 2 Kühe, letzte 4 Kühe, sollen wegen restituirter landschaftlichen Gefälle, den 19ten Julii a. c. öffentlich für baar Geld verkauft werden.

7 Der Notarius Heilmann ist gefonnen, mit gerichtlichen Consens, 55 Diemathen Feldfrächten, größtentheils Haber, durch den Ausmeierer Thoden von Welsen, am 19 July Nachmittags 1 Uhr, bey seinem Platz in Lintel, öffentlich verlaufen zu lassen. Und da sich unter diesen Frächten 1 1/2 Diemath Haber bey dem Heerd so Meint Arens vorhin bewohnt, 6 3/4 Diemath Haber auf der Döffenweide, 1 1/2 Diemath Roggen auf der Ekeler Gasse und 1 1/2 Diemath Erbsen daselbst befinden; so werden die Liebhaber, diese von dem Linteler Hause entfernt liegende Stücke vorher zu besehen haben.

8 Wenzl. Hajo Folkerts zu Wellerbur nachgelassene Kinder Vormünder Eilert Eilte und Focke Hedden, wollen, mit Bewilligung des Wohlbl. Amtgl. Ihrer Pupillen, bey der ersten Ausmeienery zurück oder unverkauft gebliebene Güter, als Hausgeräthe, Beschlagn, sodann 5 schöne junge Treibpferde, 4 Gras Füllen, 2 Wagens, 2 Eggen, 2 Pflüge, ferner v. m. 30 Diemath Frächte, als Raapsaamen, Roggen, Weizen und Weede auf dem Halm öffentlich verlaufen; zugleich auch bey vom Defuncto selbst bewohnten Platz, nebst Behausung, Kirchen und Begräbnißstellen groß 52 1/2 Diemath Marsch, sowohl Grün: als Baualand im Souzen, und dessen halber Platz, groß 28 1/2 Diemath Marschlag, bey verschiedenen Stücken, von Mai 1795 an, auf 6 Jahr öffentlich durch den Ausmeierer Encken verheuren lassen. Liebhaber zu einem oder andern wollen sich am bevorstehenden 23 Julii des Morgens um 9 Uhr in des Erblassers Behausung einstellen und nach Gefallen heuern und mieten.

9 Am 14ten Julii will Jona Lähben, Zimmermann in Norden, durch den Ausm. Thoden von Welsen, allerhand Hausrath, Betten und Leinwand, sodann allerhand schöne Zimmergeräthe verlaufen lassen.

Am



Am 2ten Julii des Nachmittags um 1 Uhr, werden die Interessenten vom Obenbürger Rande, ihre Einkländer, um diesen Herbst anzutreten, auf 12 nacheinander folgende Jahre im hiesigen Weinhanse, durch den Auktionser Thoden von Welsen, öffentlich verpauern lassen.

10 Vermöge des bey dem Stadt- und Amtgerichte zu Auriich affigirten Subhastationspatenti mit Verkaufsbedingtragen, die auch bey dem Auktionser Meuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll die der hiesigen Stadts Kirche zustehende Organistenwohnung, an der Langenstrasse bey dem kleinen Kirchhofe, welche von den Schätmeistern auf 450 Rthlr. in Gold gewürdigt worden, in dreyen Terminen, als den 14ten Junii, 12ten Julii und 1sten August nächstkünftig auf dem Rathhause hieselbst des Morgens um 11 Uhr öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Approbation eines hochwürdigsten Consistorii, zugeschlagen werden. Auriich im Stadigerichte, den 7ten May 1794.

11 Die vermittelte Frau Krieger und Domänen Rätthin Mademacher ist willens, unter Vorbehalt des beizubringenden Landesherrlichen Consensus de otenando ihr zum Diqueur Hofe bei Auriich gehöriges Erbpachtsgut am 20ten August r. Nachmittags um 2 Uhr, in des Gastwirths Jannes Weyer Hause durch den Auktions-Commissair Meuter öffentlich verkaufen zu lassen.

Der Verkauf wird, nachdem sich Liebhaber finden, auf dreifache Art vorgenommen werden.

Zuerst werden die aus 24 bis 25 Diemathen bestehende -vormalige Franz oder Jäger Kamp, das kurze Land und der Ertanner Kamp, die jetzt in 6 Kämpfe vertheilt, am Heerwege nach Walle, Wilhelmminen Holz, Juden Kirchhof, am Ertanner Wege und der Schörlerschen Helberwühle liegen, zum Verkauf ausgesetzt.

Hierauf folgt der Verkauf des Hauses, welches bekanntlich auf eine ansehnliche Art neu ausgebaut, mit vielen Zimmern und sonstigen möglichen Bequemlichkeiten versehen worden, mit dabei gehörigen grossen sogenannten Küchengarten, Obstgarten nebst Zingelgarten, wie solches alles bisher von der Frau Eignerin genusst worden.

Sodann wird der Versuch im ganzen gemacht, und Haus, Gärten und Kämpfe in uns Corpore zum Verkauf ausgedoten werden.

Die Verkaufsbedingungen sind bei dem Auktions-Commissair Meuter einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

12 Vogt Einemann in der Niepe ist vorhabens sein in der Herrschaftlichen Meede von pl. m. 50 Diemathe Land wohlgeordnetes Heu in Oppern am Frestage den 18ten dieses dajelbst Morgens precise 9 Uhr öffentlich verkaufen zu lassen.

13 Mit gerichtlicher Bewilligung ist Meinder Brunst Gosmann Wittwe in Etalholt vorhabens den 22ten July Pferde, Kühe, Wagen, Egde, Pflug, 2 Klüffen, einiges Hausgerath, Manns Kleidung, sodann Gärten, Rodea, Haber und Gras auf dem Halm durch den Auktions-Commissair Meuter verkaufen zu lassen.

14 Auf dem großen Wehn ist Borchert Dicks freiwillig vorhabens am 23ten July Morgens 10 Uhr, 6 Kühe, einige Mobilien, Gärten und Haber auf dem Halm
sodann



Sodann pl. m. 203 gefärbte Kalbfelle, 50 Enterselle, 20 Stück dergleichen zu Sobleder, wie auch 500 Pfund gute friesische Wolle daselbst öffentlich durch den Auktions-Commissair Reuter verlaufen zu lassen.

15 Mit gerichtlicher Bewilligung ist Horn Töhlen in Walle freywillig gesonnen, 5 mithe Kühe, 2 Stück Jungvieh, 3 Pferde, sodann Rocken, Haber und Erbs auf dem Halm den 16ten July daselbst durch den Auktions-Commissair Reuter verlaufen zu lassen.

16 Hrnich Eylert will seinen halben Heerd zu Urdorff aus Haus und Scheune mit Garten, nebst 40½ Scheffel Einfaat Baaland, 5 Diemath Weebland, 12 Heid-Äcker, 4 Wälder zu Plaggen, eine halbe Reihe Grabstätten, ein Torfmoor bey neuen Wege und noch 4 Äcker von dem Garten seiner Warfsätte bestehend, freywillig öffentlich den 2ten August daselbst durch den Auktions-Commissair Reuter verlaufen lassen.

17 In Folge des in Emden und Norden affigirten Subhastations-Patents, samt begefügten Conditionen, soll zur Befriedigung des Kaufmanns Florenz-H. Wittger, das von dem Schiffer Georg Albrecht Duimanns geführte, zu Emden liegende und von vereideten Taxatoren auf 3000 Gulden hochad. gewürdigte Einak-Schiff, de vier Gebroeders genannt, welches ohngefehr 65 Ricken Lasten groß und 14 Jahr alt ist, durch das Stadt Emdensche Bergantungs-Departement in dreymalen, als am 12ten Septembr. und 7 Novembr. 1794, sodann am 9 Januar 1795 öffentlich zum Verkauf ausgedoot und im letzten Termin dem Reißbiethenden, salva abjudicatione losgeschlagen werden.

Nach wird allen und jedern, welche etwa ein Eigenthum oder sonstiges Realrecht auf vorbemeltes Schiff zu haben vermeinen indgten, hiedurch bekannt gemacht, das sie zur Conservierung ihrer Abweigen Erbrechtstamen, sich bis zum 10ten Licitationis-Termin und längstens in selbigen melden und ihre Ansprüche den Stadt Emdenschen Gerichte anzeigen können; ansonst gewärtigen müssen, das sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den Käufer, und in soweit sie das bemerkte Schiff mit Zubehörden betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

18 Da der Verkauf von Jan Wilken Haus zu Nahum am 25 Junii gewisser Ursachen halber nicht hat vor sich gehen können, so ist ein neuer Terminus dain auf den 17 Julii anberaumet worden. Kaufsüchtige wollen sich daher am bemeldten Tage, zu Nahum in Beerend-Jans Haus einfinden, und kaufen nach Gefallen.

19 Weiland Johann Peter Becker Erben zu Berdüm, wollen am 24 Julii, allerhand Hausmanns Beschlag, als 6 Pferde, 1 Füllen, 9 Kühe, Jungvieh, zwey Wagen, 3 Eggen, 2 Pflüge, sodann Früchte auf dem Halm, als von 8 1/2 Diemath Haber, 3 Diemath Bohnen, 2 Diemath Sommer-Erste, 4 Diemath Rocken und Weizen, 4 Diemath Heu. ic. durch den Auktions-Commissair Reuter öffentlich verlaufen lassen.

20 Der Kaufmann Berend Kattens in Füllam, will cur. noie Dier-Järens Kinder daselbst, seiner Curanden unter Panjat fortirenden, vormahls Goldert Kapfen Rin.



Kinder zugehörigen, und eiblich auf 1687 Fl. 4 sch. gewürdigten Platz, nebst guter Behausung, Warff und Kohlgarten, groß 50 Diemath Gassland, am bevorstehenden 25ten Julii auf dem Stadthause in Esen, in einem Termin des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich durch den Ausmiener Eucken, stehend feste verkaufen lassen.

21 Foldert Janssen Kinder zu Kemels, wollen am 22 Julii, als am Dienstage des Nachmittags um 1 Uhr, Mobilien und Poventien, als Kühe, Pferde, Wagen, Eide, Pflug und Früchte auf dem Halm, öffentlich verkaufen, und die Landereyen der Ausmiener Ordnung gemiß, auf 4 Jahren verheuren lassen.

22 Die verwittwete Frau Pastorin Melotius ist willens, verschiedene Mobilien, insbesondere eine ziemliche Anzahl größtentheils zur Gottesgelahrtheit gehörigen Bücher, wie auch einem Wagen und Chaise, am Mittwoch den 16 Julii zu Dunde in ihrer Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

23 Der Bürger Wilt Jken in Norden, ist aus freyen Willen gesonnen, sein am neuen Wege stehendes Haus, so jetzt an L. Wink verheurt, und von Hermann Wohlsen bewohnet wird, welches zu allerhand Nahrung bequem zu gebrauchen ist, vornehmlich zur Handlung, Wirthschaft, und auch allenfalls zur Brennererey, durch die Medieles Hrn. Abshn. Uven et Consort. am 11 August d. J. Nachmittags 2 Uhr im Weinhause verkaufen zu lassen.

24 Der Verkauf-Termin von den nachgelassenen Büchern, Naturkräften und Münzen, des weyl. Hofraths Wöhring zu Jever, ist auf den 29 September hinaus gesetzt worden.

Verheurungen.

1 Am Donnerstage den 17ten Julii wollen der Herr von der Osten, ihren zu Foppersum belegenen Heerd Landes mit 94 $\frac{3}{4}$ Graesen Bau- und Stränland auf 6 Jahren, May 1795 anzutreten, öffentlich verpachten lassen. Pachtlustige wollen sich deshalb am besagten Tage Nachmittags um 1 Uhr in dem Wirthshause zu Foppersum einfinden.

Die Pachtbedingungen sind sowohl bey dem Herrn Verpächter als dem Ausmiener Arends einzusehen.

2 Die Frau Wittwe des weil. Herrn Pastor Arends will ihren in der Oldersummer Herrlichkeit zu Munkelborgen gelegenen Heerd Landes, das Munkelborgemer Deeland genannt, bestehend in einer guten Behausung und pl. m. 189 Graesen Bau-Weide- und Wiedelanden um prm. May 1795 anzutreten, auf 3 oder 6 Jahre den 24ten Julii nächstkünftig Nachmittags um 2 Uhr zu Oldersum in des Ausmieners Egberts Haus öffentlich verheuren lassen, die Conditionen der Verheurung sind bey dem Ausmiener gratis einzusehen. Oldersum den 23ten Juny 1794.

3 Die Herrn Reichrichter Heye Reinders und G. J. Wopunga, als gerichtlich bestellte



bestellte Vormünder über wepl. Beerend Müller nachgelassenen minorennen Kinder, wollen einen ihren Curanden gehörigen in der Venne nahe an Norichum gelegenen Heerd Landes, bestehend in einer besten Behausung nebst Kohlgarten und 29 Grasen Weideland im Grünen, 33 $\frac{1}{2}$ Diemathen Weede-Lande, noch 19 Grasen und 5 Diemathen Baulande, (welche iht mit Weizen, Roggen, Bohnen, Gerste und Haber besäet sind) also im Ganzen 48 Grasen und 38 $\frac{1}{2}$ Diemathen, gleich anzutreten, bis ultimo April 1797 öffentlich verheuren lassen. Liebhaber können sich auf Freytag den 18ten Julii a. c. Nachmittags um 2 Uhr zu Didersum in des Ausmieners Egberts Hause einfinden, und heuren. Dann wollen benannte Vormünder noch 22 Grasen bestes Weideland (die Didersummer Venne genannt) bey Stücken auf dieselbe Conditionen 3 Jahre hinter einander den 18ten Julii Nachmittags in des Ausmiener Egberts Hause verheuren lassen. Die Verheurungs-Conditionen können bey dem Ausmiener Egberts alle Tage gratis eingesehen werden.

4 In Strahlolt ist Reinder Bruus Sosmann Wittwe, vorhabens ihren halben Heerd bey Stücken auf 6 Jahre, dem 22 Julij öffentlich durch den Auct. Commissar. Meuter verheuren zu lassen.

5 Des Folkert Ulrichs in Osteel sämmtliche Lande seines vollen Blakes daselbst, soweit selbige nicht bereits vorher verheuert sind, sollen am 30ten Julii zu Marienhase in Vogt Reddermanns Hause auf 1 Jahr öffentlich verheuert werden.

6 Herr Prediger Mößing zu Kirchborgum, ist auf vorher erteilte gerichtliche Commission willens, einige unter Jemgum belegene Stückländer, bestehend in 4 Grasen, 3 Grasen und 3 Grasen Aufferdeich, pr. Januar 1795 anzutreten, sodann noch 3 Grasen nordwärts Jemgummer Garst belegen, so den 1 Januar 1796 auf der Pacht fällt, auf 3 oder 6 Jahre, entweder grün, oder zum pflügen, den 31 Jul. zu Jemgum in des Vogten Behausung den Meißbietenden öffentlich verheuren zu lassen.

7 Auf, von dem Hochgräfl. Gerichte zu Doraum, erteilte Commission, ist des wepl. Ausmieners Behrends Frau Wittwe, freywillig entschlossen, ihren ansehnlichen Platz daselbst, groß 61 $\frac{1}{4}$ Diemath, und dabey 9 $\frac{1}{4}$ Diemath Stückländer, also zusammen 70 $\frac{3}{4}$ Diemath, und noch 19 $\frac{3}{4}$ Diemath Stückländer besonders, alles gut Kleiland, auf 6 Jahre, anstehenden 1 May 1795, zu beziehen, die Bauländer können gleich, sobald die Früchte davon eingeeendet sind, und die Grünländer May 1795 im Gebrauch genommen werden; durch den Ausmiener Fiedl, am 1sten August, in des Gastwirts Jacob Siebens Fischers Behausung verheuren zu lassen.

Gelder, so ausgebaut werden.

1 Von der Vormundschaft des Rient Uffen Lübben über Mease und Sapung Janssen Kinder, sind auf Martini dieses Jahres 350 Rthlr. in Golde ähnelich zu beleihen, wer solche gegen Stellung gangbarer Sicherheit verlangt, wolle sich bey dem Bürgermeister Lambert in Esens melden.

(No. 28. XXX)



2 100 Rthlr. Courant, Weersumer Kirchengelder, sind vorrätzig, um so gleich gegen landesübliche Zinsen belegen zu werden. Wer dieses Capital gegen hinlängliche Sicherheit anleihen will, kann sich sördersamst hieselbst melden. Wittmund im Amtgerichte den 26 Jun. 1794. Detmers.

3 500 Gulden Holländisch Courant, sind auf gute Sicherheit gegen vier pro Cent zu belegen, auch wohl gegen Preußl. Courant zu verwechseln. Auf Porto freye Anfrage giebt weitere Nachricht das Intelligenz Comtoir.

4 3000 Rthlr. in Golde und darüber, auch kleinere Summen bis zu 100 Rthlr. in Golde, sind auf nächstem Martini serner auf Mai und Martini 1795, gegen vier von hundert Zinse, bey gehöriger Sicherheit zu verleihen. Man melde sich desfalls selbst, oder durch postfreye Briefe an den Assessor Morbring in Wittmund.

5 Gerd Janssen zu Horsten, hat 200 Rthlr. Gold Pupillengelder zinslich zu belegen wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, der melde sich mit dem ersten bei ihm.

6 Der Deichrichter Heje Meiners zu Arichum, als Curator über des verstorbenen Hausmanns Beerend Müller, beide minderjährige Töchter, hat von jetzt an plus m. 3000 Rthlr. in Golde, gegen zügige hypothekarische Sicherheit und billige Zinsen zu belegen. Wer davon zum Theil oder ganz Gebrauch machen kann, wolle sich entweder persölich oder durch postfreye Briefe je eher desto lieber bei ihm melden.

7 Der Kaufmann M. W. Liaden in Wittmund, hat in Vormundschaft der Jungfer M. E. Canagleser sofort 100 Rthlr. in Gold, nächstens aber noch 1000 Rthl. in Gold, zu 4 pro Cent zinslich zu belegen.

8 Der Bäckermeister Hirtich R. Giesen in Emden, hat anstehenden Monat August 900 Gl. Holländ. Pupillengelder, auf sich re Hypothek zinsbar zu belegen. Wer es im Ganzen oder zum Theil gebrauchen kann, der wolle sich bei ihm melden.

9 Es sind 300 Rthlr. in Golde auf Martini nächstkünftig gegen hinlängliche Sicherheit und 5 Procent Zinsen von dem Amtgerichte Berum zu belegen, und können sich diejenigen, welche dies Capital, das unter diesen Bedingungen auf viele Jahre ausgethan werden kann, verlangen, deshalb je eher je besser bey selbigem melden. Berum den 25sten Juny 1794.

Kettler, Oberamtmann.

10 200 Rthlr. Courant, Collectengelder, wovon die Zinsen dem Predigerdienst auf Norddeyne zugelegt sind, sind gegen hinlängliche Sicherheit und 5 pro Cent jährliche Zinsen, auf viele Jahre zu belegen. Liebhaber melden sich deswegen beim Königl. Amtgerichte Berum.

Kettler, Oberamtmann.

11 Wem mit 1000 Gulden in groß Courant gedienet ist, sofort, oder auf Michaeli 1794, für billige pro Cente und gute Sicherheit stellen kann, melde sich bey dem Woyt Meyer zu Jemgum.

Eita



Citationes Creditorum.

1 In Aufsehung! des! von den Erben des verstorbenen Stadtdeputirten zu Esens, Hajo Rudolph Stiede, von derselben weyl. Mutter, Ilse Margretha Stiedeten, geborne Hedden, herrührenden, an Harm Kieless verkauften, zu Luckens in Wiarder Kirchspiel belegenen Landguthes, ergeht concursus retractantium, und ist terminus præclusivus zur Angabe, bis zum 27ten July d. J. festgesetzt worden. Wozu nach 16. Signatum Jever den 11 Juny 1794.

Aus Russisch Kaiserl. Landgerichte hieselbst.

2 Weyl. Kaufmann Jacobus Classen Bissering's Tochter, Anna Bissering's kaufte im Jahre 1791 von den Erben des weyl. Jacob Hinrichs Alring ein Haus cum annexis an der Pfefferstraße zu Leer stehend, und verkaufte solches dem Kaufmann Fridr. Christian Schröder privatim wieder. Dieser hat um Eröffnung des Liquidations-Prozesses gebeten, welcher erkannt ist, daher das Amtgericht zu Leer alle und jede, welche an gedachtes Immobile und dessen Kaufgelder aus Erb. Pfand. Näher: Dienstbarkeit- oder einem andern dergleichen Rechte Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit öffentlich vorladet, solche innerhalb drey Monaten, längstens aber am 26sten August cur. hieselbst persönlich oder durch zulässige Mandatarien anzugeben, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden von dem Immobile und dessen Kaufgelder präcludiret werden. Den Militairpersonen werden ihre Berechtigte nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 ausdrücklich vorbehalten. Leer im Amtgerichte, den 24sten April 1794.

3 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich ist über des entwichenen Pöfgerbers Numrichs geringfügige aus einem Hause auf der Neustadt, zweyen auf dem Kupen-Singel dieser Stadt belegenen Kupen und einigen wenigen Mobilien bestehendes Vermögen per Decretum de 26sten May c. der generale Concurs eröffnet, und zugleich ein offener Arrest erkannt worden. Es werden solchemnach, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der Militair- und denselben in der Verordnung vom 3ten Sept. 1792 gleich geachteten Personen alle und jede, welche auf diesen geringfügigen Sudel aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter vorgeladen, solche Ansprüche und Forderungen innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 12ten August nächstkünftig angeetzten Liquidations-Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien besonders zu adhibiren, auf diesem Stadtgerichte des Morgens um 10½ Uhr anzumelden und rechtsersforderlich nachzuweisen, unter der Verwarnung,

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen damit gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Auch wird der entwichene Gemeinschuldner hiedurch citiret, um in dem gedachten Termin auf diesem Stadtgerichte zu erscheinen, und sich über den ihm zur Last fallenden unthätigen Banquerout zu verantworten, auch über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Zugleich wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeten, demselben nicht das

min.



mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr solches dem Berichte forderlamft getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte an das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Warnung,

daß, wenn demohingeachtet dem Gemeinschuldner oder dessen Ehefrau etwas bejaht oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Untersandes und andern Rechts für verlustig erkläret werden solle.

Signatum Aurich im Stadtgerichte, den 26sten May 1794.

Bürgermeistere und Rath.

4 Am 11 Januar 1766 cedirten Hauptmann Gerd Janssen van Wldum und dessen Ehefrau Antje Janssen van Dryver, ihre beyde in der grossen Brücken-Strasse in Comp. 5. und 6 stehende, von dem weil. Herrn Senat. Eras auf fünf und zwanzig, den 4 Januar 1788 endigende Jahre, in Verkauf, und falls selbige nach den Bedingungen des Contracts nicht eingeldset würden, in vollkommen Eigenthum überlassene Häuser, an Gerd Willems Steur und Mareke Jans Kasb; letztere trugen am 24ten Jan. 1766 das Haus sub No. 6. in nemlichen Rechte an ihren Bruder Peter Willems Steur im Besitz über, und dieser cedirte dasselbe an Hinrich Haak, hierauf suchten Gerd W. Steur als Besitzer des Hauses No. 5, und Hinrich Haak als Besitzer des Hauses No. 6; am 18 Junii 1766 die Edictales contra quoscunque creditores et präsendentes dieser Häuser nach, welche auch erkannt worden. Hinrich Abdengast rescribirte das Haus No. 5. und nach erfolgter Präclussions. Sentenz wurde den H. Haak, vermöge Decreti vom 18ten Febr. 1767 aufgegeben, die Kaufgelder des Hauses No. 6 ad depositum zu liefern, welches auch geschehen ist. Des H. Haak Schwiegersohn, Strumpfffabricant E. S. Dylam, hat Namens desselben am 3ten Januar 1793 das Haus sub No. 6. an den Zimmermeister Jbe Peters Jben dieselbst, verkauft, welcher nunmehr, um des Besitzes gesichert zu seyn, und zur Berichtigung des tituli possessionis, edictales extrahiret, welche auch dato, mit Vorbehalt etwaiger Real-Rechte der ins Feld gerückten Militair- und denenselben, nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 gleichgeachteten Personen, bey dem Stadtgerichte zu Emden erkannt sind, daher denn alle und jede, welche auf obgedachtes Haus, aus irgend einigem Grunde Real-Ansprüche, Käufers- Recht, Servitut und Forderungen zu haben vermegen, hiemit edictaliter citiret und abgeladen werden, innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem terminus reproductionis den 23 August nächstlänstig, dem hiesigen Stadtgerichte solche Ansprüche anzuzeigen und zu justificiren, unter der Vermarrung, daß alle alldann sich nicht gemeldete mit allen ihren Ansprüchen von diesem Hause ab- und zum ewigen Still- schweigen verwiesen werden sollen, und demnächst das Haus auf den Grund des Kauf- Contracts und der präclussorial, auf des Provocanten Namen im Hypotheken-Buch um- getragen werden soll. Signatum Emda in Curia, den 27 May 1794.

5 Demnach Cornelius Behrens Drantmann schriftlich vorgestellet, wie er von dem im Jahre 1765 eingedeichten Friedrich-Augustengroden 57 Matten 38 Qua- drat-Ruthen Landes, gegen Erlegung von 5731 Rthlr. 18 Sch. Abstandsgelder, und gegen



gegen einen jährlichen Canon von 2 Rthlr. für jedes Matt in Erbpacht genommen habe und, wenn gleich die Abstandsgelder an die hiesige Kammer zum ganzen berichtet, er sich gleichwohl nicht im Stande befände, die gehörige Bescheinigung beizubringen, daß die Zahlung durch ihn selbst, und nicht durch einen Dritten für ihn gegen Cession des Kammer- und Ingressions-Rechts geschehen sey, der darüber mit der Kammer abgeschlossene Erbpacht Contract aber, welcher am 8ten Febr. 1767 bey Gelegenheit seines damaligen zum Verfall gekommenen Bürgens, Ulrich Sackmann, als auch nachher am 2 Juny 1768 wiederum mit dem übrigen Erbpacht-Contracten besagten Brodens im Ingressions-Protocolle eingetragen worden, an beiden Stellen noch offen stehn, nur das bey letzteren 300 Rthlr. und 1000 Rthlr. bereits getilget seyn; ferner daß außer diesen noch auf sein Vermögen

- a) des weyl. Advocati von Lindern Forderung zu 10 Rthlr. 2 Sch. 5 w. unterm 4ten May 1774,
 - b) des Ditto Cassens Forderung zu 500 Rthlr. unterm 21 Oct. 1774.
 - c) des Brückens Rudoloffs Erben Capital zu 200 Rthlr. unterm 9 Dec. 1774.
 - d) die von Abraham Janssen Christianus auf 600 Rthlr. Capital für ihn, Imploranten, gegen den Hrn. Seheimenrath von Nostitz übernommene Bürgschaft, unterm 9ten Dec. 1774.
 - e) der zwischen Imploranten als Verkäufern und Johann Hinrichs als Käufern abgeschlossenen Kauf resp. Pfsterpachts-Contract, wornach Käufer 5731 Rthlr. 18 Sch. Abstandsgelder erlegen müssen, unterm 16 May 1775.
 - f) die Beistandschafts-Bestellung über Thelle Janssen Liaden Wittwe, unterm 16ten Dec. 1785.
 - g) die für Folkert Wilms, und Johann Wilms Folkers an Wims Liards auf 85 Rthlr. übernommene Bürgschaft unterm 12ten Mart. 1789
- im Ingressions-Protocolle noch intabuliret, und ungetilget stehn, welche sämtliche Pöste jedoch schon längstens berichtet seyn, wenigstens ihm, Imploranten, daraus nichts mehr rechtlich zur Last falle; er also zum Behuf der Tilgung im besagtem Ingressions-Protocolle um Convocation aller etwaigen Cessionarien oder Prätendenten an vorbenannten Forderungen nachgesuchet, diese edictales auch zu Recht erkannt worden: So werden alle und jede, welche sowohl zur Bezahlung der angelobten Erbpachtsgelder vorbemeldeten Friedrich Augustengroden Ländereien einiges vorgeschossen, und über diese Vorschüsse das Kammer- und Ingressions-Recht cediret erhalten, als auch diejenigen, welche proprio vel cessionario nomine aus den sonstigen eben angegebenen Forderungen noch einigen rechtlichen Anspruch, dieser rühre her, aus welchem Grunde er wolle, zu haben vermeinen möchten, hiedurch edictaliter citiret, und vorgeladen, binnen 12 wöchiger Frist von Zeit der ersten Publication an, gehörig vor hiesiges Kaiserl. Landgericht zu erscheinen, ihre etwa in Händen habende Kammer-Cessionen und sonstige Documente in original zu produciren resp. ihre sonstigen Berechtigung gebührend anzuzeigen, und zu liquidiren, mit anhängender ausdrücklicher Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der festgesetzten Frist gebührend also nicht angeben werden, hinfübr damit weiter nicht gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die Tilgung im Ingressions-Protocolle in Hinsicht bemeldeter Pöste gebetenmaßen erkannt werden solle. Wornach 2c. Signatum Jever den 28ten May 1794.

Aus Russisch Kaiserl. Landgerichte hieselbst.



6 Nachdem von wegen der Beneficial-Erben des weyl. Engelbart Lippert, und dessen weyl. Sohnes Jan Alexander Lippert der Liquidations-Proceß eröffnet, und zu dem Ende auch citatio Edictalis per Decretum erkannt worden;

So werden hierauf alle und jede, welche an diesen Lippertischen in geringfügigen Mobilien, und einem Wohnhause bestehenden Nachlasse, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter et peremptorie verabladet, um ihre Ansprüche, von was Art und Natur selbige auch seyn mögen, in Zeit von 9 Wochen, nach längstens am 28ten August, vor dem Größ. Wedelschen Gerichte zu Gödens zu proffiren und gehörig zu justificiren; mit der Verwarnung, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Uebrigens werden denen im Felde stehenden Militair-Personen ihre Gerechtfame ex Edicto de 3ten September 1792 vorbehalten.

7 Vom Königl. Amtgerichte zu Nürich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der denenselben in Edicte vom 3 September 1792 S. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf das von Heze Arends herrührende, und von dem Warsmann Arend Heyen zu Dagband an den Schmieds-Gesell Erhard Janssen van Aetwegen zu Loga privatim verkaufte Haus mit Garten, belegen ins Westen und Norden an der Kirchstrasse zu Dagband, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Behänderungs- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 20ten August d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem Grundstücke werden präcludirt, und ihnen so wol gegen den Käufer, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

8 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der denenselben in dem Edicte vom 3ten September 1792 gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf den denen Eheleuten Sirtje Jacobs und Orientje Freriks von der Wittve Borchers gebornen Elbern Dieles Eenen zu Weener in Erbpacht gegebenen Heerd Landes zu Oldendorp in Reiderland, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeit-Behänderungs- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiedurch öffentlich vorgeladen, in 12 Wochen, längstens aber am 28ten August dieses Jahres ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende damit werden präcludirt und ihnen sowohl gegen den jetzigen Besitzer, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

9 Vom Königl. Amtgerichte zu Nürich ist über des weyland Kaufmanns Verend Willems zu Ardorf Nachlass, ad instantiam dessen testamentarischen Erben Ehme, Folkert, Gerd Willems, und der Taalke Willems ersterer Ehe Kinder, der Erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet.

Es werden daher, — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Mi-

ni



Meist: und der demselben im Edicte vom 3 September 1792. §. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf des Berend Willems Nachlaß, bestehend

- 1) in den Kaufschilling eines von Berend Willems kurz vor seinem Absterben an Johann Giard und dessen Ehefrau Trialle Willems, verkauften und von Folkert Willems hierauf benützten, zu Urdorf belegenen vollen Heerdes,
- 2) in verschiedenen Capitulen und Activis,
- 3) in den Ausmieneren-Geldern der Mobilien,

zusammen pl. m. 6520 Gl. theils in Gold, theils in Courant ausmachen, einigen Anspruch zu haben vermeinen mögten, hiemit edictaliter vorgeladen, solchen innerhalb 3 Monaten, spätestens am 21 August d. J. auf dem Amtgerichte Aurich anzugeben, und dessen Richtigkeit nachzuweisen, wobei denjenigen, welche nicht in Person erschienen können, die hiesige Justiz-Commissarii, Adv. Fisci Ihering, Adv. Fisci Bloek, Adv. Fisci Laden, de Potters und Stürenburg, zu Bevollmächtigten vorgeschlagen werden, mit der Warnung, daß die ausbleibende Prätendentes aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

10 Der Ubel Buß kaufte im Jahre 1758 gewisse unter Feningum fortirende 2 Grafen Landes öffentlich an, vermachte darauf solche an seine Ehefrau Maria Catharina Coens, und diese vererbte selbige per Testamentum wieder auf ihren Sohn, den Hermannus Liaben zu Feningum. Letzterer hat zur Berichtigung des tit. poss. dieses Immobilien edictales nachgesucht, welche auch erkannt sind.

Es werden daher von dem Königl. Amtgerichte zu Emden — bloß mit Vorbehalt der Rechte derer ins Feld gerückten Militair, und der demselben in dem Edicte vom 3ten Sept. 1792 gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf obgedachtes Grundstück ein Eigenthum, Pfand, Dienstbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Realrecht haben möchten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in 9 Wochen, spätestens aber am 28ten August dieses Jahres ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende damit werden präcludiret, und ihnen sowol gegen den jetzigen Besizer, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

11 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der demselben im Edicte vom 3 Sept. 1792 §. 1. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf ein, von Habbo Aljets zu Bagband an Dirk Wohlen auf Iherings Fehn, und von diesem an Arend Berends daselbst, privatim verkauft, auf Iherings Fehn belegenes Haus mit Garten und zweien Stück'n Landes, ein Eigenthum, Pfand, Dienstbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Realrecht haben mögten, besonders aber diejenige, welche auf die, aus den angeblich verlorren Kauf Contracte vom 2 Januar 1772, für Habbo Aljets am 31 Januar 1777 als restliches Kaufpretium eingetragene 670 fl. als Eigenthümer, Cessionarien, Pfands, oder andere Briefeinhaber, irgend ein Recht zu setzen mögte, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 18 September d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und



und deren Nichtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von jenem Grundstücke werden präcludirt, und ihnen sowol gegen den Arent Berends, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, sodann das verlohren gegangene Instrument werde annullirt, und die eingetragene 670 Fl. hierauf im Hypothekenbuche werden geldschet werden.

12 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair — und der denselben im Edicte vom 3 Septembr. 1792 §. 1. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf die von Ramme Rammen zu Urdorf, an Johann Harms Beerhuyen privatim verkaufte Grundstücke, als:

- 1) Die Hälfte eines halben Heerdes, welche 10 Kelder Baulandes, 3 Diematthen Weedlands, und einige Heid Kelder begreift,
 - 2) einen halben Heerd, bestehend aus einem Hause und Garten, 26 Kelder Baulandes, dreien Rämpen, 8 Diematthen Weedlandes, plus minus 10 wüsten Heyd-Kelder, einigen Pflack Kellern, 2 1/2 Busch-Kellern, einem Moraste, 1/4 einer Manns- und 1/4 einer Frauen Bant, sodann 10 Todtegräbern,
- ein Eigenthums Pfand, Dienstbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Realrecht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 18ten Septembr. d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Nichtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von gedachten 1/4 und 1/2 Heerde werden präcludirt, und ihnen sowol gegen den Johan Harms Beerhuyen, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

13 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair — und der, denselben im Edicte vom 3 Sept. 1792 §. 1. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf das von Christian Berdes Schone auf dem Aurich Oldendorfer Fehne, an Andreas Frerichs auf dem großen Fehne, auf 30 Jahre, vom Michael 1794 an, in Verfaß gegeben, hinter des Sehgebers Hause und Garten auf dem Oldendorfer Fehne, in 3 Stücken, und zwar gleich hinter seinem Garten gegen einander aufstreckende Land, ein Eigenthums Pfand, Dienstbarkeits- oder sonstiges Realrecht haben mögten, angefordert, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 18 Septembr. d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Nichtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende werden präcludirt und ihnen sowol gegen den Sehnehmer, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, unter denen der Pfandschilling vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

14 Bey dem Amtgerichte zu Leer, hat der Justiz Rath und Oberamtmann Möller, auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen,

1. über ein von Folke Heyles privatim erstandenes, zu Korichmoor belegenes, von Dirk Willems herrührendes Erbpachts Stück, die 7 Diemathe genannt,
 2. über ein von Janneß Coraelius, gleichfalls privatim erkaufte von Hartich Urnds herrührendes, zu Korichmoor bey der Brülke belegenes Haus und Land.
- Diesem zufolge werden alle und jede, die aus Käufers Pfand, oder Dienstbarkeits-Recht, Anspruch an obige Immobilien und deren Kaufgelder, zu haben vermeinen, hienit edictaliter vorgeladen, solche in 9 Wochen, spätestens in Termino reproductionis präclud.

präclusiv; den 11 Septembr. 1794 beim hiesigen Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen, in Hinsicht der Grundstücke und des Käufers auferlegt werden soll. Den Militair, und ihnen gleichgeachteten Personen, werden die Gerechtfame nach dem Edict vom 3 Septemb. 1792 ausdrücklich vorbehalten. Leer, den 1sten Julii 1794.

15 Der Kaufmann Jan Hesse, die Jungfer Antje Wesscher, der Dietz Klugkist und der Jan Dirks, erkunden öffentlich, die Immobilien von Wolbert Jans Erben, Holt, Gard und Wolbert Wolbers, Harm Helmers Smit, Brahmens seiner mit wepl. Crinje Wolbers erzeugten Kinder, und Ede Wolbers, mit Hinrich Ayls erzeugten Kinder, und zwar

erster einen von Wilhelm Janssonius Erben herrührenden Heerd,

die zweite ein Stück Land, das brede Land genannt, von Coners Wittwe und Erben privatim angekauft,

der Dritte einen Heerd von Symen Jaussen Erben,

der Vierte einen von der Wittwe Sluiter's und Wäbbe Smits Erben herrührenden Heerd,

welche Immobilien sämmtlich in Weenigermoor belegen sind. Zur Sicherheit wider alle Realansprüche, haben die Käufer auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher erkannt ist. Es werden daher, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte, der Militairpersonen, alle und jede, die aus Erb-, Pfand-, oder einem andern dinglichen, besonders Dienstbarkeits-Rechte, Ansprüche an diese Immobilien oder dem Kaufgelde zu haben vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche in 3 Monaten, spätestens in Termino reproductionis präclusivo den 14 Octobr. currentis bey dem Amtgerichte zu Leer anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen in Hinsicht der Grundstücke, der Käufer und der Kaufgelde auferlegt werden soll. Leer im Königl. Amtgericht, den 1 Julii 1794.

16 Da Terminus zur Vorlegung des Distributions-Plans in Sachen des Schiffers Harm Gardes Dalen, Extrahenten, contra Creditores, seitens von dem Schiffer Dake Ulrichs angekauften Schiffes, auf den 10ten dieses angelegt ist; so haben Interessentes sich in demselben, Vormittags auf dem hiesigen Amtgerichte einzufinden und Vorlegung des Plans, im Ausbleibungs-falle aber zu gewärtigen, daß solche als richtig angenommen werden solle. Pevsum am Königl. Amtgerichte den 7ten Julii 1794.

Citatio Edictalis.

1 Nachdem nachstehende Einländer von dem Depot-Bataillon des Infanterie-Regiments von Grevenitz seit 1792 mit Urlaub ausgeblieben, als

1 Fargen Henr. Schröder, aus Norden

2 Joh. Adolph Kayser, aus dem Amte Aurich

3 Noolf Jacob, aus Grothausen

4 Johann Wennen, aus Neegenbargen.

Es werden selbige hiemit, dem Kriegs-Gebrauch gemäß, durch die öffentliche Zeitung (No. 28. V v v v) gen



gen ekkert und vorgeladen, sich innerhalb 6 Wochen, wovon ihnen 14 Tag für den 1sten, 14 Tag für den 2ten und 14ten Tag für den letzten und premtorischen Termin gesetzt werden, und längstens gegen den 26ten August dieses Jahres bei ihren Fahnen wiederum einzufinden, und von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben; im widrigen und nicht Erscheinungs-Falle sie zu gewärtigen haben, daß nach dem Allerhöchsten Königl. Edicte vom 17ten Nov. 1764 in einem vertheideten Kriegs-Gerichte über sie erkannt, ihre Namen am Galgen geschlagen und ihr jetziges und zukünftiges Vermögen confisciret werden wird. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen die von gedachten Deserteurs Geld oder Selbes Werth, Wechsel oder Scheine in Händen haben, solches bei Verlust ihres daran habenden Pfandrechts entweder anhero, oder an die Competenten Gerichte anzeigen. Signatum Baireuth im Standquartier den 26ten Junius 1794.

von B o n i a,

Seiner Königl. Majestät von Preussen bestallter Obrister bey des
Infanterie und Commandeur hochgedachten Regiments.

P o p p e, Auditeur.

Notifikationen.

Der übergroßen Verlegenheit um Oestreichische Gesangbücher ist nunmehr endlich durch eine äußerst saubere und schön gedruckte neue Auflage abgeholfen. Es sind die Lettern sowol zum größern als feinen Druck ganz eigends dazu gegossen, und folglich mit neuen Schriften der Druck vollführt. Was nur irgend zur Schönheit eines guten Drucks an Deutlichkeit, durchaus schwarzer und gut präparirter Farbe, schönem Papier, und, was Hauptsache ist, völlig fehlerfreyen correcten Druck, woran es bisher gar sehr gefehlet, gefordert werden kann, ist bey dieser Auflage geleistet, so daß ich mit Gewißheit versichern kann, es läßt diese neue Auflage alle vorherige, besonders aus der letzten Zeit, weit hinter sich zurück, wovon ein jeder sich gleich bey dem ersten Anblick überzeugen wird. — Daneben ist, nach eines jeden Geschmack, für abwechselnde Sorten gesorgt. Man kann gegen nachbenannte allerhöchst festgesetzte Consistorialpreise erhalten ungeb.

Gesangbücher groben Drucks in 8vo. die alte Personen ganz vortreflich und deutlich finden werden, wozu solche Buchstaben gewählt sind, die den schwachen Augen sehr zu Hülf kommen, und zwar auf Postpapier zu 1 Rthlr. 13 1/2 Sbr. auf Druckpapier zu 30 Sbr.

Gesangbücher feinen Drucks auf Postpapier 40 Sbr.
auf Sternpapier,

ein feines weißes Papier, welches dem Schreibpapier gleicht, und besonders für die ist, die gerne dünn geschlagene Gesangbücher lieben, zu 27 Sbr. auf Druckpapier bester Sorte zu 13 1/2 Sbr.

daß also ein jeder genugsame Wahl hat, sich eine ihm gefällige Art anzuschaffen, und sich mit einem wohlgedruckten Gesangbuche zu versehen, deswegen ich auf häufigen Zuspruch und Absatz um so mehr rechnen darf, als ich zur Abhelfung der Verlegenheit ein ganz ansehnliches Capital zum Besten des Publicums gewagt habe. — Da auch manchem



manchem Bürger und Landmann daran gelegen ist, die Evangelien und Episteln, ingleichen das so sehr beliebte geistreiche Gebetbuch des Doctors Johann Habermann seinem Gesangbuch beybinden zu lassen, so habe ich für den Druck derselben gleichfalls gesorgt, und werden dieselben in 14 Tagen ebenmäßig zu haben seyn. **Wurich, den 26sten Junii 1794.**
August Friedrich Winter, Buchhändler.

27 Wer Lust hat und geschickt dazu ist, um eine Pfl. und Mahlmühle zu bedienen, auch unverheuratet, der kann sogleich oder künftigen Herbst in Teverland auf der Neu-Sarm. Spüler Mühle, nach bedungenen Lohn, in Dienste treten.

28 Ymand genegen zynde, het Bakkerprofessie te leeren, of Onderwys in allerhande Gebackwaaren te hebben, vermits van goede Familie zynde, of ook als Bakkergefelle tegens goede Belooning te dienen, die melde zich hoe eerder hoe liever ten uytersten tegen aanstaande Michaeli of Pascha in Perzon of met franco brieven in Leer by
G. Buurman,
Backer in de Oosterstraat aldaar.

4 **Wurich.** In der Winterschen Buchhandlung ist um beigesehten Preis zu haben: 1) Handbuch für den königlich Preussischen Hof und Staat, gr. 8. Berlin 94. 1 Athlr. 8 ggr. 2) Generalcharte über die sämtlichen Königl. Preussischen Staaten, auch astronomischen Beobachtungen, und den vorzüglichsten Specialcharten, entworfen von Giltfeld, gekochen von Klinger. Dessau 1794. 9 ggr. Sodann das allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten, 2te Auflage, mit deutscher und lateinischer Schrift.

5 Am 14 Julii sollen die Materialien zu Anlegung einer neuen eisernen Brücke bei Harkelei, ohnweit Resmer Siehl, als Stein, Kalk, Cement, Holz und Eisen, benebst dem Arbeitslohn, an den Mindestannehmenden öffentlich ausverdingen werden. Annehmungslustige müssen sich besagten Tages Morgens 10 Uhr bei Resmer Siehl einfinden. **Wurich den 2ten Jul. 1794.**
J. R. Franzius.

Am 15ten Julii soll in der Reichrenten zu Wittmund die Lieferung verschiedener Eichen Holz Sorten, erforderlich zu Anlegung ein paar neuer Stauthäusen, und der Reparatur verschiedener Theile dortiger Siehlen, so wie auch das Arbeitslohn dieser Anlage und Reparatüre, öffentlich ausverdingen werden, und haben sich Annehmungslustige Morgens 10 Uhr in Wittmund einzufinden. **Wurich den 2ten Julii 1794.**
J. R. Franzius.

Die Materialien und das Arbeitslohn, Behuf Anlegung einer neuen Schleuse in dem Norder Fehn-Canal, wozu vorzüglich, außer denen Mauermaterialien an Steine, Kalk, Cement und Steinkalk, sehr viel Eichen Holz gebraucht wird, sollen am 17ten Julii, Morgens 9 Uhr, in Renke Renten Behausung zu Norden öffentlich ausverdingen werden, welches Annehmungslustigen hiedurch bekannt gemacht wird. **Norden den 2 Julii 1794.**
J. R. Franzius.



6 **D**e der hinter dem Damms Volder und Wesserbarer Volder im Amte Esens liegende alte Deich, denen Interessenten gedachter Volder, von Sr. Königlichen Majestät als S:alund zur Bereibung, in Erbpacht verliehen ist: indes viele Reisende sowohl Fremde als Amtbeingesessene sich an die, zur Verhinderung der Fahrt, auf dem Deich gesetzte Schüttungen nicht kehren, sondern immer auf der Kappe des alten Deichs, auch oft sogar auf der Außenbärme desselben im Volder fahren, und solchergestalt, den uns zur Bede dienenden grünen Rasen zuwintren, anstatt daß sie den gewöhnlichen Fahren auf der linken Kärme des alten Deichs fahren sollten: so machen wir hiedurch öffentlich bekannt, daß wir dieses unstatte Fahren auf der Kappe, des uns in Erbpacht verliehenen alten Deichs, nicht weiter gestatten können und wollen, sonder jeden Contravenienten durch unsern angeordneten Schätzer werden aufschätzen, und zur Bestrafung beim Amtsgerichte nach §. 73 und 74. der Deich Ordnung Esener Amts werden anzeigen lassen. Wesserbarer Volder den 30 Junius 1794.

Die Interessenten des Damms und Wesserbarer Volders
im Esener Amt.

7 **E**s werden von Stund an, ein oder zwei Silberarbeiter-Gesellen verlangt, wie auch ein Lehrbursche. Wer zu einem oder andern Lust hat, der melde sich je eher je lieber, entweder persönlich oder durch postfreie Briefe bei Martinus Niekens, Gold und Silber-Arbeiter in Emden.

8 **E**in Haus in der Wesserstraße zu Norden, worin eine ansehnliche Vorflube, mit einer räumlichen Wohnküche, und einer Kammer und Hinterküche darin eine complete Regenbad ein räumliches Vorhaus, sehr geschickt zu einem Krämer Winkel mit 2 guten Kellern versehen, auch dabey ein schöner Wasserbrunnen und andern Commoditäten hinter diesem Hause einen ziemlich großen Garten, und kann auch dieses Haus mit 2 Parthien bewohnt werden; ist auf 3 oder 6 Jahr zu verheuren, um 1ten May 1795 anzutreten. Bogt Stiermann giebt nähere Anweisung. Norden 1794.

9 **E**ilbert Hinrich de Vries zu Emden im Herrn Logement mache einem geehrten Publico hiedurch bekannt, daß ich neulich mein Haus sowohl für einländische als ausländische Reisende habe zum logiren zu rechte machen lassen, und können Pferde in allen Jahreszeiten ihr Futter bekommen, und Fahrzeuge gut und rein bewahrt werden; mit der Versicherung, daß in allen Stücken richtig nachgelebet werden solle, und civile Behandlung erwartet werden kann, deswegen empfehle mich bestens.

10 **D**er Wöttcher Jürgen Peters und dessen Ehefrau zu Werdum, wollen ihr zu Kunnir alten Siehl stehendes Haus und Garten, welches sezo von dem Schmiedemeister Hedde Popken heuerlich geuget wird, mit den dabey gebörigen complete Schmiede Geräthschaften auf sechs Jahre May 1795 anzutreten, verheuren; Liebhaber wollen sich bey ihnen melden, und gefälligst heuern.

11 **A**lle diejenigen welche etwas zu fordern haben von, oder schuldig sind an den Nachlaß des neulich bey Norichum verstorbenen Hansmaans Beerend Müller und dessen auch weil. Ehefrauen Frauke Janssen, werden hietmit aufgefordert, solches dem
gericht.

gerichtlich bestellten Buchführenden Curator Reichrichter Heze Reiners zu Norichum binnen 6 Wochen a dato hujus anzureigen und mit demselben zu liquidiren, damit derselbe nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, wider die säumbasten Debitores gerichtlich zu verfahren. Norichum den 30ten Junii 1794.

12 Die Zylrichter van het Ditzumer Zylagt als Harm Reemts & Conforten souden opentlyk uitbesteeden een Paar nieuwe Vloed-Doeren, en dien binnen- en buiten Vloegeln, van de Zyl: soo well houdt, Yserwerk en Arbeitsloon, die geneegen is om 't eene of ander anteneemen, die kome op Middeweek den 16 July tot Ditzum. Ditzum den 29 Juny 1794.

Harm Reemts & Conf., Zylrichtere.

13 By den Raads-Cancellist A. D. Cramer te Emden, woneude in de groote Brugstraat naby het Posthuis, zyn velerhande Soorten van Ellenwaaren, fyne en gemeene Brabander ballon- en andere Hoeden te koop. Ook zyn by denzelven vele Soorten van Engelsche en Fransche eenkleurige, melangeerde, en gestrypte super fyne Lakens, faconneerde, gestrypte en andere Casimire, Piqué, Mouselinets &c. te bekomen, waar van de Monsters by hem te zien zyn. Hy verspreekt de civyllste Pryzen, en recommendeert zich jeders Gunst.

14 In der Eijner Zwirnfabrik werden zwei erfahrene und unverheirathete Gesellen auf annehmliche Bedingungen verlangt. Die dazu Lust haben, melden sich ebefens durch postreue Briefe, oder besser noch, persöulich bei dem Meister Walder oder dessen Aelther und Berleger. Kaufleuten Eils et von Oden in Ems.

15 Da im vorigen Jahre das Schulbuch: die christl. Lehre im Zusammenhange auf allerhöchsten Befehl für die Bedürfnis der jetzigen Zeit umgearbeitet und in den Schulen der preussischen Lande eingeführt worden, worin dann um des Raums willen die biblischen Sprüche nur mit Zahlen angeführt sind; einige Hrn. Prediger und Schulmeister aber sehr gewünscht, daß ein eigenes Büchlein herausgegeben würde, darin die Sprüche ganz ausgedruckt ständen; weil doch alle Kinder, sonderlich auf dem Lande, nicht im Stande wären sich eine Bibel anzuschaffen; die aber eine Bibel hätten, könnten sie schonen, welche sie sonst sehr übel zurichten würden, wenn sie öfters aufschlagen und die Sprüche daraus zu Hause erlernen solten, wie doch pag. 5 im Vorbericht gefordert wird: so habe ich mich entschlossen, diese Sprüche apart abzudrucken, um sie sonderlich der Jugend zum lesen und auswendig lernen in die Hände zu liefern. Das Büchlein ist 1/2 Bogen, sehr compres gedruckt, stark, und ist ungebunden für den geringen Preis von 3 stb. bei mir zu haben. Von den jetzt fertigen groben und feinen Besangbüchern, sind ebenjals Exemplare, für die im vorigen Wochenblatt notierte Preise



zu haben, wie auch die Episteln, Evangelien und Morgen- und Abend-Andachten.
Mürich den 4ten July 1794. Schulte, Buchdrucker.

16 Da das Königl. Edict wider den Kindermord, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft annoch in den Aemtern Greetsfel und Pevsum an den gewöhnlichen Afflictions Plätzen ange schlagen ist; so wird solches hiedurch jedermann zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Pevsum am Königl. Amtgerichte den 7ten Jul. 1794.

17 Nachfolgende Bücher theils alte, theils neue, sind bey Endes unterzeichneten, für änkerst billige Preise zu bekommen, als

- 1) Scribers Seelenschatz 5 Theil. folio. 2) Land Kirchen und Hausposill ab. d. Evangelien in 4to. 3) Joh. Tauleri Predigten auf alle Sonn- und Fepertag in 4to. 4) Joh. Tauleri Nachfolge Christi in 4to. 5) A. H. Franke's Postill über die Evangelien in 4to. 6) Desselben über die Sonn- und Festtags-Episteln in 4to. 7) Desselben Erklärung der Psalmen 2 Theil in 4to. 8) Joh. Arnolds sechs Bücher vom wahren Christenthum nebst dem Paradiesgärtlein in 4to sauber in Frb. großer Druck. 9) Dasselbe nochmals gleichfalls großer Druck mit 63 schöne Kupfer schön gebunden in 4to. 10) Gottfr. Arnolds wahres Christenthum des alten Testaments in 4to. 11) Gottfr. Arnolds, Abbildung der ersten Christen in 4to in led. Band. 12) Nochmals in Pergament. 13) J. Ports Wachstum der Wiedergeborenen. 14) J. F. Klinge Doct. M. Luthers Reisebeschreibung in 4to. 15) v. Senkendorfs Historie des Lutherthums in 4to. 17) Rosheim heilige Neben 6 Theile in 2 Bände in 8. 18) E. S. Yarden Uebungen der Andacht für Kranke und Sterbende in 8. 19) Graf Henfels letzte Stunden in dem Herrn verstorbener Personen 4 Theile in 2 Bände; folgende Bücher sind neu. 1) D. F. Köppens die Bibel ein Werk der göttlichen Weisheit, 1, 2r Theil nebst Anhang, halb Frjb. 2) Dessen der Hauptzweck des Predigtamts, halb Frjb. 3) Joh. Pet. Hundekers hässliche Gottesverehrungen für Christl. Familien, 1, 2r Thl. gr. 8. Berlin 1788. 4) Seyferts neue Morgen- und Abendandachten auf alle Tage im Jahre, gr. 8. Leipz. 1787. 2 Bände halb. Frjb. 5) E. S. Woltersdorfs Predigten, 8. Jena, in halb. Frjb. 18 Sgr. 6) Desselben evangelische Psalmen, 8. Berlin, neueste Edition, in Leder 22 Sgr. 7) Desselben stiegender Brief evangelische Worte an die Jugend gebunden 9 Sgr. 8) Marees Gottesverteidigung über die Zulassung des Bösen auf unsrer Erde nach der heiligen Schrift, 2 Theile. 8. Dessau und Leipz. 9) W. Fr. Noos Christl. Hausbuch 2 Th. gr. 8. m. K. 10) Goldammers Betrachtungen über das zukünftige Leben, ein Unterhaltungs-Buch für nachdenkende Christen 2 Thl. gr. 8. Leipz. 1791. 11) S. J. Petsche Predigten zur Belehrung und Beruhigung für Leidende aus den Werken deutscher Kanzelredner 1, 2r Band, gr. 8. Eps. 1793. 12) D. S. S. Schweinbarts gemeinnähige Anleitung des Verstandes zum regelmäßigen Selbstdenken, 3te Aufl. gr. 8. Zälchau 1793. 13) S. Terstegen's geistl. Brodnamen 4 Th. 2 Bände. 14) Dessen geistliches Blumengärtlein einiger Seelen. 15) Dessen Lebensbeschreibung heiliger Seelen 3 Theile gr. 4. 16) Dessen Weg der Wahrheit, die da ist zur Gottseligkeit. 17) Dessen Lebensbeschreibung. 18) von Berniers, das verborgene Leben mit Christo in Gott. 19) P. Doddridge's Reden von der Wiedergeburt. 20) R. Rahusen Samml. einiger Predigten und Reden. 21) J. C. Bode



Sode Anleitung zur Kenntniß des gestirnten Himmels, 6te Aufl. mit des Verfassers Bildniß. 15) Kupfertafeln und einer allgemeinen Himmels-Charte gr. 8. Berl. 1792. 22) Dessen allgemeine Untersuchungen und Bemerkungen über die Lage und Ausdehnung aller bisher bekannten Planeten, und Kometenbahnen mit einer Charta 2 Fuß 5 Zoll in quadraten Berlin 1791. 23) Kleine Bilder-Akademie für Leselustige und Lehrbegierige Söhne und Töchter mit 32 Kupfertafeln gr. 8. Berlin, 1793. 24) D. S. F. Seilers allgemeines Lesebuch für den Bürger und Landmann. 8. Erlangen 1792 neueste Edition mit 3 Charten. 25) Christ. Gottlob Bröder practische Grammatik der lat. Sprache nebst Lectiones Latinae. 16) Schröck's allgem. Weltgeschichte für Kinder, 8. Leipz. 1783. Zugleich erinnere das bey mir noch stets der ächte Braunschweiger Sichorien-Caffe zum billigsten Preis zu bekommen ist; ich empfehle mich einem hochgeehrtesten Publikum bestens. Leer im Monat Juny 1794.

S. S. Mäcken, Buchhändler.

18 Der Gastgeber Johann Böden Rammen, will sein schönes und fast neues Haus, an der neuen Friedrichs-Schleuse, zur Wirtschaft und Erämernahrung sehr bequem, aus freier Hand verkaufen, oder von bevorstehenden May 1795 an, auf 6 Jahr verpauern, Liebhaber zu einem oder andern, melden sich edelstens bey demselben.

19 Die Interessenten des Korichmöhmer Heu-Tiefs, wollen die Ausgrabung desselben von der Sieme nach dem Korichmöhmer Wege am 17ten July ausverdingen, wozu Annehmer sich in Emme Garrels Hause auf Warfings Behu einfinden können.

20 Am Montage den 28ten dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, soll im Oiberzum öffentlich ausverdingen werden,

1. das zu einem paar neuer Reserve-Fluththüren erforderliche eichen Holz, Eisen, nebst Aufertigung der Thüren, und zwar jedes insbesondere.
2. die Abdämmung des Siehls inclusive der dazu erforderlichen Materialien, nebst dem trocken machen desselben;
3. die zu einem neuen Spibau zur Aufbewahrung der Reserve-Thüren erforderliche Materialien, als Holz, Eichen, Mauer- und Dachziegel und Kalk, wie auch Maurer- und Zimmerarbeit

Die Bestecke können 3 Tage vorher in Emden bey dem Deich Commissario Bley, und in Korichum bey dem buchhaltenden Spbirichter Jan Hinders eingesehen werden. Emden, den 7 Julii 1794 Bley.

21 Aus der Biesener gemeinen Weide, ist am 30 Junii eine rothgrinde Kuh mit viel weiß unterm Bauch, entlaufen; sie hat seine weiße Hörner, vom Ohr ein Stück ab, hat unten am Schweif etwas weißes und hat 3 Kälber gehabt. Wer diese Kuh dem Meint Janssen zu Biesens wieder bringen oder nachweisen kann, soll seine Belohnung reichlich belohnt erhalten.

22 Harm Garrels en Vrouw, wonende in het Stats-Huis in Emden, averteeren door deezen het geerde Publicum, dat by haar
zyn



zyn te bekomen, allerhande Soorten, witte & swarte Canten, swarte en couleerde Taft, syden, wollen en linnen Linten, witte swarte en couleerde Franjes, Gaas- en Kamerdoek, Neteldoek, syden Gaas en syden Gefendoeken, syden en catoenen Doeken, Mans- Vrouwen- en Kinderkousen, en Handschoenen, Karcassen, Pique, Park, Dobbelstein, Duran, Dosgrain en veel andere Soorten van Waren, tot de livielfte Prysen. Ook worden by haar gemaakt allerhand Soorten Vrouwen-Mantels en Hoeden, Mutzen, Valhoeden, Bonnettjes, en alles wat tot een Franze Winkel behoort. Ook Gelegenheid, en Genegenheid hebbende om twe en drie Juffers, in of buiten de Kost te neemen, zulke in Najen en deeze Handeling angaande, Onderwys te geven. Zo worden Ouders of Voormonders zulks hier door geadverteert, om by voorkomende Occazie zig by hem te adresseren. De Brieven Franco.

23 Es stehet in Zurich, etn in allen Theilen ganz unbeschädigtes schönes Ham-
buraisches Clavier, welches von contra F. bis dreyimal gestrichen G. gehet, auswendig
grün mit Gold und inwendig roth gefärbet ist, nebst dem Gestell, zum Verkauf. Lieb-
haber können sich deshalb bey dem Landtschastl. Pedellen Döhlen melden.

24 Der Amtgerichtschreiber Peters in Ems, will folgende, ihm zuständige
Theelen, als:

- 1 1/2 Meugroden,
- 5 1/8 Eeler,
- 1 3/8 Hoefen,
- 1/2 Finteler,
- 1/2 Oshoefen und
- 1 Eer

aus der Hand verlaufen. Liebhaber können sich beim Herrn Notarius Heilmann in
Norden melden.

25 Aus einem getrisen Hause in Emden, ist vor einigen Tagen eine goldene
Taschenuhr gestohlen worden, welche insonderheit daran kenntlich ist, daß solche

- 1) von mittelmäßiger Größe und zwen goldenen Schäusen, nebst einer goldenen Zif-
ferplate und schlichten stählernen Zeizer hat. Auf den inwendigen Werke selbst
sind die Wörter Dreband, London eingegraben.
- 2) Ist das inwendige Schäuse bleicher von Colour als das äußere getriebene Schäuse,
von welchem das Bildwerk abgetragen (bestleeten) ist.
- 3) Das inwendige Werk ist mit vierrechten Pfeilern (Lystpillern) versehen, und
die Räder sind nicht verguldet.
- 4) An dieser Uhr ist eine stählerne stark angelaufene oder verrostete Kette befüßlich.

Ders



Derjenige, welchem diese Uhr etwa zum Verkauf oder Versatz präsentiret werden, oder sonst zu Besichte kommen mögte, wird hiermit ersucht, solche anzuhalten, und den Rathhs. Canzelisten Cramer zuzustellen, der demjenigen, welcher ihm diese Uhr einliefern wird, ein Douceur von 2 Pistolen verspricht.

26 Maandag den 30 Junius, is tusschen Wirdum en Embden of in Embden, een zilvre Horologie verlooren, wie dat gevonden heeft, en bezorgd an den Stads-Uitroeper Schreuder, heft een goede Vereering te verwagten, zoo ock die er eenig aanwys van doet. Op de geemalleerde Wyzer Plaat Staat ^{Rooze} London met een staale Ketting, en Signet en Tombachen Sleutel.

27. Bey Datsje Garrelts zu Eollinghorst im Amte Stillhausen, ist ein schwarzer Stockling ganz ungemerkt aufgeschüttet gewesen, welches nach zweymaliger Bekanntmachung von den Kanzeln, am 2 July öffentlich verkauft worden. Der Eigenthümer kann es aber gegen Erstattung der Kosten wieder erhalten, wenn er sich gegen den 30sten dieses Monats meldet, weil dem Käufer es aladann erst zum völligen Eigenthum übertragen wird.

28 Einem hochgeehrten Publico mache ich hiedurch ergebenst bekannt, daß bey mir, von den in Oldenburg sehr sauber gedruckten groben und feinen Ostfriesischen Gesangbüchern in verschiedenen Bänden, auf Postpapier und Druckpapier, mit und ohne Episteln und Evangelia, zu sehr billigen Preisen zu haben sind. Aurich, den 10 July 1794.
Kies, Buchbinder hieselbst.

29 Da nunmehr die veranfaltete neue Auflage von Ostfriesischen Gesangbüchern, deren Druck ganz sauber und deutlich gerathen, herausgekommen, so mache ich solches einem hochgeehrten Publico ergebenst bekannt, daß solche sowohl grobe als feine zu sehr billigen Preisen, mit und ohne Episteln und Evangelien, gut gebunden bey mir zu bekommen sind. Neustadt-Eddeus, den 7 Julii 1794.
Helmund, Buchbinder hieselbst.

30 Bei dem Wirthsmann David A. Wilken in Emden, stehen zum Verkauf eine schöne Kutsche, ein schöner verdeckter Jagdwagen und ein offener Jagdwagen, welche alle mit vier Personen besetzt und durch zwey Pferde gefahren werden können. Liebhaber können sich in Emden bey ihm melden und kaufen nach Gefallen.

31 Bey dem am 7 Julii bekannt gemachten Termin, zum Verding der Schleuse im Norder-Fehn-Canal, wird jetzt nachrichtlich bemerkt, daß das benöthigte Eichenholz bereits ausverdingen worden. Norden, den 9ten Jul. 1794.
J. N. Franzus.

32 Da, der Abdingaster Eyhl, nahe bey Norden, noch in diesem Sommer
(No. 28. 3111) repa-



repariret werden soll, und dieser Siehl vorher trocken gemacht, auch zu diesem Behuf ein Post- oder Streichdam e. m. 40 Fuß lang geschlagen werden muß, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Verding der Materialien und des Arbeitslohns von Schlagung erwehaten Kistdammes auf den 21 Jul. angezeiget worden, an welchem Tage Unnehmungs-Lustige sich zu Norden beim Siehl einzufinden haben. Norden, den 9ten Julii 1794. J. W. Franzius.

33 Die Criminal-Räthin Liaden, hat ihren bey Kirchdorff liegenden Kamp, welcher dormalen von Serdt Jacobs und Ebme Janssen genuzet wird, auf 6 Jahre von May 1795 anfangend, wiederum aus der Hand zu verheuren, und wollen Heuerlustige sich deshalb bey ihr melden. Aarich den 10 Julii 1794.

34 Es stehen zu Ochtelbur drey braune Enters aufgeschüttet, von welchem das erste im rechten Ohr durch zwei Schnitte und daneben etwas eingerissen, mit weißen Flecken, das zweite auch durch zwei Schnitte im rechten Ohr, im dem linken Ohr durch einen Schnitt, das dritte aber an der Seite im rechten Ohr geschnitten, gemerkt ist. Sollte sich der gebührige Eigenthümer legitimiren können, so muß derselbe sich binnen 14 Tagen bei Rudolph Harms Müller daselbst melden, sonst werden sie zum Besten der Armen verkauft.

Verlobungswiderruf.

1 Die in Nr. 35 der hiesigen Intelligenz eingerückte Verlobungs-Anzeige des Serdt Gottfried Müller zu Uтары, mit Fraule Janssen ist eine Unwahrheit, weßfalls letztere solcher hiemit öffentlich widerspricht und sich vorbehält, gegen den Verfasser derselben, dem seine Hand überzeugen wird, gerichtliche Klage zu erheben, um das Publikum für ähnlichen Muthwillen zu sichern. Kätetsburg den 7ten Julii 1794.
Fraule Janssen.

Todesfälle.

1 Am Dienstage den 10ten dieses Monats starb unser innigst geliebter Vater Beerend Müller, nach einer lange angehaltenen ausgebreuten Krankheit, im 50sten Jahre seines Alters.

Wir machen diesen für uns so frühzeitigen als herben Verlust unseren wehrtesten Anverwandten Ebnern und Freunden hiemit ganz gehorsamt bekannt und sind von Dero gütigen Theilnahme an unserm gerechten Schmerz, auch ohne schriftliche Condolenz, versichert. Aarichum den 14 Junii 1794.

Des Verstorbenen hinterbliebene beide Töchter.

2 Den 4ten dieses Monats, gesiel es dem weisen Beherrscher unserer Schicksale, meinen theuer geschigten Ehemann und unsern innigst geliebten Vater den Schullehrer Soele Adams Fockers, im 45ten Lebensjahre in ein besseres Leben abzurufen.

Diesen für uns so schmerzlichen Trauerfall, machen wir hiermit unsern Verwandten

ten,



ten; Sönnern und Freunden; unter Verbittung jeder Balleidsbezeugung; ergebenst
bekannt. Leer, den 5 Julii 1794. Des verstorbenen Wittwe
und Kinder.

**Brodt, Fleisch und Bier-Taxe der Stadt Norden,
für den Monat Junii 1794.**

1 Rodeu-Brodt zu 12 Pfund schwer	—	—	cl. 14	fr. 5	W:
$\frac{1}{2}$ dito	—	—	7	2 $\frac{1}{2}$	
5 Loth Schonroggen halb Rodeu	—	—	—	5	
4 Loth Eierbrodt	—	—	—	5	
1 Pfund Rindfleisch vom besten	—	—	—	4	
Idito mittelmäßiges	—	—	—	3	7 $\frac{1}{2}$
Idito von schlechtern	—	—	—	3	
Idito Kalbfleisch vom besten	—	—	—	3	
Idito mittelmäßiges	—	—	—	2	5
Idito schlechtern	—	—	—	2	
1 Pfund Lammfleisch vom besten	—	—	—	2	5
Idito mittelmäßiges	—	—	—	2	
Idito schlechtes	—	—	—	1	
Idito Schweinefleisch	—	—	—	4	5
1 Tonne 12 Gulden Bier	—	—	4 cl.	24	
1 Krug in der Schenke	—	—	—	3	
Idito außer der Schenke	—	—	—	2	2 $\frac{1}{2}$
1 Tonne 9 Gl. Bier	—	—	3		
1 Krug in der Schenke	—	—	—	2	
Idito außer der Schenke	—	—	—	1	5
1 Tonne 5 Gl. dito	—	—	1	46	
1 Krug in der Schenke	—	—	—	1	5
1 Krug außer der Schenke	—	—	—	1	
1 Tonne beste bitter dito	—	—	3		
1 Krug in der Schenke	—	—	—	2	
Idito außer der Schenke	—	—	—	1	5
1 Tonne ordinaires bitter dito	—	—	1	46	
1 Krug in der Schenke	—	—	—	1	5
Idito außer der Schenke	—	—	—	1	

Gelehrte Sachen.

I Einige Regeln der Vorsicht bey Gewittern.

1. Man vermeide zu Zeit herumziehender Gewitter, die Erhitzung seines Körpers mit aller möglichen Sorgfalt, um die natürliche Ausdünstung so viel, als geschehen kann, einzuschränken, weil die bey heftigem Schweiß entstehende Ausdünstungen allzu brennbar sind, als daß man vor ihnen bey entstandenen Blitzen, Gefahr ren bleiben sollte. Daher auch die übergroße Fur. schädlich, weil sie den Schweiß erpreßt.

2.



2. Sey man zu solcher Zeit vornämlich auf die Reinigkeit seines Körpers und seiner Wäsche bedacht. Ein Rath, vorzüglich für Stallmägde, Knechte, arme Leute u. s. w.

3. Man verlasse bey nächtlichen Gewittern ungesäumt das Bette; man melde das Schlafzimmer, vorzüglich wenn mehrere darin schlafen, weil es mit verstärkten brennbaren Dünsten angefüllt ist, die Stoff zur Entzündung geben.

4. Freunde des Rauchtobacks dürfen sich eben so wenig in den Stunden, wo der nahe Blitz immer seines Gleichen aussuchet, in die Wollen ihres Tobacks einhüllen, weil sie mit jedem Zuge die um sie herschwebende Gefahren vermehren würden.

5. Sehr gefährlich ist es auch, zur Zeit eines Ungewitters, die Fenster zu eröffnen, und einen Zug der Luft, ohne Ueberlegung zu verursachen. Bey Eröffnung der Fenster ist aber folgende Vorichts-Regel nöthig: Man verschleße von der Seite her, von welcher die Donnerwolken im Anzuge sind alles dichte, an der entgegengesetzten Seite hingegen öffne man ein Fenster oder eine Thür, damit im Fall eines treffenden Unglücks, der häufige Schwefeldampf, der die Weisten erstickt, einen freien Abzug finde.

6. Vor den Stunden der annähernden Gewitter und nach dem Abzuge derselben, lasse man fleißig eine erliche kühlende Zugluft durch die Zimmer streichen, um sie von allen Unreinigkeiten, so viel als möglich, zu befreien.

7. Zur Schonung der Augen zünde man bey starkleuchtenden Blitzen des Abends mehr Licht, als gewöhnlich an, und wende sich von der Seite, wo der Blitz herkömmt, mit seinem Auge ab.

8. Kuhställe nahe bey dem Wohnhause sind in so ferne beym Gewitter schädlich, weil sich darin eine große Menge der entzündbarsten und feinen geistigen Dämpfe sammlet, die sich endlich in eine sichtbare Dampfäule ausbreiten und erheben müssen. Die Entfernung dieser Kuhställe vom Wohnhause ist demnach nicht nur anzurathen, sondern auch Lustlicher, oder eine Art von Schornsteinen bey den Ställen ist sehr zu empfehlen. Diese würden wegen der reinen Luft dem Vieh sowol zur Gesundheit dienen, als es auch beym Gewitter mehr gefährlicher machen. — Auch die Misthausen lege man nicht unmittelbar an die Ställe, sondern in einer Entfernung etlicher Schritte von denselben an.

9. Man umgebe sich, während des Gewitters, mit lauter Körper, die an sich electrisch sind, als mit Pech, Siegellack, Wolle, blauer, auch wohl anderer Farbe, man halte sich nicht nahe an metallenen oder vergoldeten Körpern, als vergoldetem Schmuckwerk, Klingeln an Hausthüren und Stuben, vergoldeten Rahmen u. s. w. auf; man vermeide an seiner Kleidung alles, woran die electrische Materie sich leicht anhängen könnte, als Drossen und Knöpfe von Silber oder Gold, metallene Stockknöpfe, Degen, Gewehr u. s. w. Auch lehne man sich an keinen Mauern, Balken und andern Körpern, weil sich der Blitz gerne an feste Körper anhängt.

10. In freien Gegenden empfiehlt Herr Magaf in selten Gedanken von Erzeugung der Blitze, sich bey drohendem Wetter auf die Erde niederzulegen und zwar vorn über mit dem Gesichte auf die Erde, weil man den tödlichen Dampf mit dem Athem auf die Weise nicht einziehet. Niedrige Orter und Gebäude sind den Erhabenen zum Aufenthalt vorzuziehen.

11. Für Reisende ist eine heftige Bewegung durch starkes Rennen ungemein gefährlich. Denn durch heftiges laufen, reiten und schnelles fahren, wird ein luftleerer Raum



Raum gleichsam veranlaßt, und diesem folget ein kleiner Wind, ein Zug, der den Blitz dahin zieht, wo die Veränderung im Dunstkreise herrscht. Hierzu kömmt dann noch die Ausdünstung der Menschen und Thiere, welche die Gefahr vermehrt.

12. Eben so nachtheilig ist es, eine Zuflucht unter alten hohlen Bäumen auf dem Felde oder im Walde zu suchen: denn die Bäume sind wegen des Harzes, das eine dem Blitze ähnliche Materie hat, mehr der Entzündung ausgesetzt.

13. Ein Reiter kann sich bey Gewittern, die sich um ihn oder über ihn befanden, einer vierfachen Gefahr versichern, wenn er nicht lieber vom Pferde absteiget.

a) Die Folgen seiner eignen Ausdünstungen, b) des Dunstkreises von seinem Pferde, c) die Erhöhung der Hufeisen und d) die Folgen der Zugluft. Man entferne also lieber bey drohender Gefahr sein Pferd eine Weile von sich, als daß man muthwillig sein Leben aufs Spiel sezet.

Dies wären einige Präservative bey der Gefahr während eines Ungewitters das seiner Natur nach unbeschreiblich wohlthätig bleibt, und nur dankbar an den großen Schöpfer erinnert, der auch im Wetter, wie im Sonnenschein ein Gott, ein Vater der Gütet ist. Wener 1794. H. S. Fastenau.

2. Witterungs-Beobachtungen.

Viele, selbst alte Leute in dieser und nach öffentlichen Nachrichten auch in andern Provinzen, wissen eines so sanften und früh fruchtbaren Jahrs als des jetzigen sich nicht zu erinnern. Ich will aus meinen Wetter-Beobachtungen die Witterung, Fruchtbarkeit -- des Jahrs 1779 mittheilen, um darnach die diesjährige bis nun damit vergleichen zu können.

In diesem merkwürdigen Jahr 1779 das wegen der frühen und reichlichen Fruchtbarkeit, dem von 1718 ähnlich gewesen, war den vorjährigen December gelinde warm. Im Januar stand das Barometer fast beständig hoch und bis im April. Im Januar erreichte der Thermometer nur eben den Fröer-Punkt, so daß zwar die Schiffart durchs Eis aufhörte, allein, es war dabei immer trocken, still und that keinen Schaden an dem im December hervorkommnen Erdgewächsen. Der Februar war angenehm warm ohne sonderlichen Reis. Eben so der März. Der April noch weit wärmer. Die ersten 6 Tage im May etwas kühle, von da bis zum 22ten gleich und warm, und fast bis Ende des Monats recht heiße Tage. Vom Januar bis in die Mitte April blieb das Wetter sehr still. Am Ende April wurde es stürmisch. Im May wieder still. Die Trockne vom Anfang des Jahrs bis zur Mitte April war stark. Am Ende April fiel etwas Regen. Nebel zeigte sich öfters.

Dieser sehr gelinden und warmen Winter und Frühlings-Witterung folgte eine ganz außerordentliche frühe und gesegnete Fruchtbarkeit. Im Februar waren die Felder mit jungen Grase überdeckt, viele Fruchtbäume zeigten die Blüthenknospen. Noch mehr aber beförderte den frühen Wachsthum der März Monat, welcher ausnehmend warm war; daher in meinem Garten den 17ten März die Hyacinten blühten, am 13ten die Knospen der Esche aufbrachen, daß das Jahr vorher erst den 21ten May und in diesem 1794 Jahr den 23ten April geschah. Am 20ten März blühte der Maab-saamen, am 15ten März sang die Nachtigall, am 14ten sah man Blüthen an der wilden Cassianie, eifrige Birn: alle Apricosen und Pfirschen-Bäume blühten. Der April war noch wärmer. Am 15ten saß man Aspargel. Den 12ten April hatten die Blätter der Linde ihre volle Größe zu 6 Zoll lang, die sie sehr selten vor Ausgang May erhält.



erhalten. Schon mit Ausgang März Monats wurde viel Vieh in die Weide und mit Anfang April Grasbutter zum Verkauf gebracht. Am 23ten April folgte Donner mit Hagel, Sturm und Regen, den 26ten etwas Schnee, den 28ten Donner und Hagel. Bis zum 6ten May blieb das Wetter lähle mit mäßigem Regen und 2 starken Nachtfrosten. Die folgenden Tage des May Monats waren meist warm und dann und wann fiel recht fruchtbarer Regen; in den letzten Tagen gab es schon reife Erdbeere, Kirschen und Zuckerebsen. Am 24ten May stieg um 2 Uhr Nachmittags im N. O. ein stark Gewitter auf und donnerte bis Abends 6 Uhr heftig ohne Regen; von da an bis zum 27ten wars sehr heiß, vom 28 bis 31sten lief der Wind S. Westlich, brachte trübe, kalte und stürmische Luft ohne Regen.

Den 1ten Juny starker Reif und bis zum 11ten heiß und trocken, am 11ten starken Donner und am 12ten Tag und Nacht heftiger Regen. Bis zum längsten Tag trockne Hitze bei N. Ost Wind. Um die Zeit waren Johannes und Himbeern reif. Nach dem längsten Tage nahm die Hitze sehr zu und dauerte mit abwechselndem N. W. und S. O. Wind bis zum 4ten September ununterbrochen fort, ohne Regen. Alle Feld- und Garten-Früchte geriethen sehr gut, und alles ward 3 Wochen früher reif, als sonst und die Korn-Früchte, auch das Heu, trocken eingesamlet. Der Raabsaamen der nicht früh gesäet war, ging alle verloren, der übrige ergiebig. Die Bienen gewannen außerordentlich viel Honig. Der Weinstock lieferte sehr viele und höchst reife Trauben; in Frankreich gab man für ein lediges Maß so viel Most als es Raas enthielt, zum Beweis der ungewöhnlich reichen Erndte. Dagegen litten das Vieh in dieser Provinz Mangel an Beyde und Wasser, durch die starke Hitze und Dürre, machten die Mäuse vielen Schaden in den Waideländern. Durch diese Hitze und Mangel am Wasser verschmachtete besonders in Portugal viel Bleh, bis im Novemb. Der warme Frühling und Sommer mit seinem Seegen, erstreckte sich über ganz Teuschland, England, Spanien, Frankreich, Dänemark und Schweden. In Norwegen wars im Februar so warm, als im Sommer; in Schweden waren die Scherren bereits im März offen, so auch über die Belten und durch den Sund die Farth. Dagegen hat es im April in Constantinopel noch Eis froren die Bäume zeigten noch kaum Knospen. Aus Emirna hies es am 8 Februar, hter ist es noch so kalt, daß Menschen erfroren. Leer den 4ten Jul. 1794. Weis.

Advertisement.

Dem Publico ist bereits bekannt, daß für die besten Beschäler, 3 Königl. und 4 Landschaftl. Prämien vor der Hand jährlich ausgesetzt sind.

Wenn nun zur Vorführung und Besichtigung dieser Hengste vor der niedergeschriebenen Commission, Terminus auf Sonnabend den 9 August inst. anberaumet worden, als wird solches des Endes hierdurch zeitig bekannt gemacht, damit die Concurrenten sich gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr coram Commissione auf dem Piqueur Hofe hieselbst einfinden, und ihre Pferde präsentiren können, wobey übrigens noch dieses zur Nachricht dienet, daß von den 3 Königl. Prämien eine für das Harlingerland bestimmt ist. Signatum Aulich am 11ten Julii 1794.

Königliche Preussische zur Verbesserung der Pferdezuucht in hiesiger Provinz niedergesezte Commission.

Boden. Kettler.

